

PANORAMA

Frage des Monats

Eine Verpackung „☉3H1/Y.../10.2009/...“, 40 Liter, befüllt mit UN 1170 3 III, soll in eine Verpackung „☉1A2/Y.../...“, 200 Liter gestellt und im öffentlichen Straßenverkehr innerdeutsch zur Entsorgung befördert werden.

Ist das zulässig?

» Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

95

ist die Schlüsselzahl, die seit September im Führerschein eingetragen sein muss, wenn der Führerscheininhaber gewerbsmäßig in der EU Transporte mit Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht durchführt. Voraussetzung dafür ist eine 35-stündige Weiterbildung nach BKrFQG, die bis zu bestimmten Stichtagen nachzuweisen ist.

Zitat des Monats

»Schon kleine Fehler sind tödlich«

Aufgeschnappt auf einem Training für Klinikpersonal und Ebola-Helfer zum An- und Ablegen von Schutzanzügen.



STRASSENTUNNEL _ Mehrere Tunnel hat die Schweiz aus dem Katalog der für den Gefahrguttransport eingeschränkten Straßentunnel entlassen. Eine aktuelle Übersicht als Download in „Vorschriften“.

FEUERWERKSKÖRPER _ Zuständige Institutionen für die Verwendung von Klassifizierungs-codes als Download in „Vorschriften“. www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _ Jutta Kannegießer, Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Was sagt der BLFA Gefahrgut jetzt zum tatsächlichen Verloader?

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführte Begriff „tatsächlicher Verloader“ meint den für die Ladungssicherung im Sinne des § 22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verloader. Im Falle eines Verstoßes ist das die für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach § 9 OWiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten, nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter. Für die Auslegung des Begriffs „tatsächlicher Verloader“ ist die Begriffsbestimmung zum Verloader nach § 2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen. Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verloader führen würde.



Jutta Kannegießer leitet die AK zum Thema beim Bundesländer-Fachausschuss.



Die KAS schlägt Regeln vor, die zur Verbesserung der Sicherheit von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beitragen sollen.

Kommission neu berufen

ANLAGENSICHERHEIT _ Umweltstaatssekretär Jochen Flasbarth hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) für die Dauer von drei Jahren neu berufen. Das teilt das Bundesumweltministerium in einer Pressemeldung mit. In ihrer konstituierenden Sitzung hat die KAS Thomas Schendler als Vorsitzenden wiedergewählt, der die Kommission seit 2011 leitet. Schendler ist Direktor und Professor der Abteilung Chemische Sicherheitstechnik bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM in Berlin. Die 27 Mitglieder der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) schlagen der Bundesre-

gierung sicherheitstechnische Regeln vor, die zur Verbesserung der Sicherheit von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beitragen. Die KAS und ihre Vorgängergremien haben seit 1990 zahlreiche technische Regeln und Leitfäden zur Anlagensicherheit erstellt. Dazu zählen aktuell Empfehlungen an Betriebe zu Vorkehrungen und Maßnahmen bei Hochwasser und Niederschlägen, sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen (z. B. Kühlhäuser, Industrieanlagen, Eishallen) sowie Empfehlungen für Abstände zwischen gefährlichen Anlagen und schutzbedürftigen Gebieten. **gh**